

Achtung vor der Person des Mitstreitenden zu fördern. Durch die sachliche Hervorhebung richtiger Thesen und die durch Argumente geführte Bekämpfung falscher Thesen wird der prinzipielle, unversöhnliche Kampf nicht atogeschwächt, sondern vielmehr verstärkt werden. Die Schwierigkeit beim Eingehen auf die Argumente der Rezensenten ergibt sich daraus, daß ihre Argumentation meiner Ansicht nach widerspruchsvoll ist und sich überdies durch mangelnde Konkretheit auszeichnet. Einerseits soll die strafrechtliche Verantwortlichkeit eine Eigenschaft des Verbrechens sein (S. 131), andererseits erklären die Rezensenten zwei Zeilen vorher, daß sie eine gesellschaftliche Beziehung zwischen dem Verbrecher und dem Staat sei. Auf der nächsten Seite behaupten sie im gleichen Sinne, daß sie eine Folge des Verbrechens sei. Die Verantwortlichkeit soll folglich zugleich eine „Eigenschaft“ und eine „Folge“ des Verbrechens sein, wobei ich mir allerdings unter „Folge eines bestimmten Verbrechens für ein bestimmtes Verbrechen vor unserem demokratischen Staat“ (S. 132) nichts Konkretes vorstellen kann. Während die Rezensenten auf S. 129 die Auffassung des Verfassers kritisieren, daß er die Verantwortlichkeit mit der Tätigkeit des Staates identifizieren, führen sie auf S. 131 aus, daß die strafrechtliche Verantwortlichkeit eine Beziehung des Verbrechers zu dem strafenden, also einem tätigen Staate sei.

Ich habe in meiner Arbeit dargestellt³⁰⁾, daß die strafrechtliche Verantwortlichkeit eine Folge der Verletzung der gesetzlich auferlegten Verpflichtung, eine Folge des Verbrechens ist. Der Verbrecher hat eine gesellschaftsgefährdende und durch das Gesetz für strafbar erklärte Handlung begangen und wird deshalb von der demokratischen Staatsmacht zur Verantwortung gezogen. Es handelt sich also um eine Beziehung zwischen dem Staate der Werk tätigen und dem Verbrecher. Diese Beziehung kann nicht ausschließlich durch das niedere Bewegungsgesetz der Kausalität erklärt werden, wie die Rezensenten es darzulegen scheinen („Folge“ vor unserem Staat). Der Staat tritt vielmehr dem Verbrecher durch seine Gerichtsorgane als Machtapparat des werktätigen Volkes gegenüber, der die Autorität der Gesetze, des staatlichen Willens der Arbeiter, werktätigen Bauern und der schaffenden Intelligenz gegenüber dem Verletzer des Gesetzes, dem Schädiger der Interessen der gewaltigen Mehrheit des Volkes, durchsetzt. Er überführt ihn nicht nur der Verletzung seiner ihm obliegenden juristischen und moralisch-politischen Pflichten, sondern wendet auch auf ihn die gesetzlich angedrohte Strafe an.

Richtig ist es, wenn die Rezensenten darauf hinweisen, daß der Verfasser in seinen späteren Ausführungen nur der Frage des „Einstehenmüssens“ seine Aufmerksamkeit widmet. In seiner abschließenden Bemerkung³¹⁾ sagt er jedoch nicht nur, daß die strafrechtliche Verantwortlichkeit in der Verletzung der strafrechtlichen Verpflichtung seitens des Verbrechers besteht, sondern er fügt auch hinzu, daß sie mit der Anwendung von Strafen verknüpft ist. Sicherlich muß die unglückliche Formulierung, die sich aus der gekünstelten Einbeziehung von Kausalität und Schuld ergibt, aufgegeben werden. Sie bringt aber zum Ausdruck, daß die Verantwortlichkeit eine Beziehung zwischen dem Verbrecher, der durch sein Handeln die ihm auferlegten Pflichten verletzt hat, und dem strafenden Staat ist. Im nächsten Satze weist der Verfasser auf die Grundlagen hin, die die strafrechtliche Verantwortlichkeit entstehen lassen. Der Täter hat durch sein Handeln die Gefährdung der gesellschaftlichen Verhältnisse, Einrichtungen und Bürger der Deutschen Demokratischen Republik schuldhaft herbeigeführt und zugleich das Gesetz des demokratischen Staates verletzt. „Auf Grund dieser Verletzung werden auf ihn die gesetzlich vorgeschriebenen Zwangsmaßnahmen (Strafen) angewandt.“ Der demokratische Staat reagiert auf die begangene Verletzung; er erzwingt die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten.³²⁾

Die Rezensenten werden zu überprüfen haben, ob sie die unbewiesene These, daß die strafrechtliche Verantwortlichkeit eine Eigenschaft des Verbrechens sei, aufrechterhalten können. Da ich ihre Argumente nicht kenne (ich hatte ursprünglich die gleiche Auffassung

vertreten), kann ich in diesem Zusammenhang nur auf den unlösbaren Widerspruch in ihrer Darstellung aufmerksam machen.

IV

Auch die Unterscheidung zwischen Verantwortung und Verantwortlichkeit bedarf der Klarstellung.

Die Rezensenten bezeichnen diese Unterscheidung (mehrfach und gesperrt geschrieben) als Versuch (S. 130). Wenn sie damit zum Ausdruck bringen wollen, daß die bisherige Arbeit des Strafrechts-Kollektivs einen Anfang der Ausführung darstellt, so kann ich diesen Hinweis — wie der Verfasser es in der Einleitung zu seiner Schrift unter Verwendung eines von Lekschas und Renneberg falsch verstandenen Hegelzitates getan hat — nur unterstreichen.³³⁾ — Da die Rezensenten im übrigen jedoch mit dem Verfasser im Tone des „Müssens“ und unter Verwendung von Ausdrücken wie „Oberflächlichkeit“, „Begriffsverwirrung“ usw., somit gewissermaßen „von oben her“, im Tone der Überlegenheit sprechen, scheint es mir im Interesse der wissenschaftlichen Ehrlichkeit und einer aufrichtigen Kritik erforderlich zu sein, auf eine Tatsache hinzuweisen. Im gemeinsam aufgestellten Lehrprogramm wurde nicht nur die Unterscheidung zwischen Verantwortung und Verantwortlichkeit, sondern auch die zweite Grundthese; Kausalität als objektive Grundlage und Schuld als subjektive Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als Lehrstoff aufgenommen. Ich kann daher solche Ausführungen nur als den Versuch auffassen, sich nunmehr von Thesen zu distanzieren, die die Rezensenten selbst vertreten und nun als unhaltbar erkannt haben, und sich damit eine kritische Stellungnahme zu eigenen Ausführungen zu sparen.³⁴⁾

Ich erwähnte schon, daß ich die etwas gewundenen Ausführungen zu dieser Frage schwer verstehen kann. Wenn ich sie richtig verstehe, soll ich die qualitativ unterschiedlichen Erscheinungen nicht differenziert haben (S. 129).

Der Verfasser wirft zunächst im ersten Abschnitt das Problem der Unterscheidung auf. Dieser Abschnitt trägt deshalb den Titel „Die Bedeutung des Problems der strafrechtlichen Verantwortung und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“. Danach geht er zur Analyse der Erscheinung über, die er als Verantwortung bezeichnet, und definiert sie als die den Bürgern durch das Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik auferlegte Verpflichtung, sich bestimmter gesellschaftsgefährdender und durch das Gesetz für strafbar erklärter Handlungen zu enthalten.³⁵⁾ Dann folgt die Analyse der als Verantwortlichkeit bezeichneten Erscheinung.³⁶⁾ Die Verantwortlichkeit wird als eine Beziehung zwischen unserem Staat und dem Verbrecher definiert, die sich durch das Einstehenmüssen des Verbrechers für sein verbrecherisches Handeln und durch die Anwendung staatlicher Sanktionen gegen ihn kennzeichnet. Es hat also eine Differenzierung stattgefunden.

Richtig und klar ausgedrückt ist der zweite Hinweis der Rezensenten (S. 130). Ich halte es heute für fehlerhaft, zwei Worte, die oft synonym gebraucht werden, für zwei verschiedene Erscheinungen angewandt zu haben. Diese Schlußfolgerung sollte jedoch nicht nur der Verfasser, sondern sollten auch Lekschas und Renneberg für sich selber ziehen.

Ich halte es überdies für fehlerhaft, eine Gesamtdisposition gebildet zu haben, nach der ich die Unterscheidung dieser Begriffe in den Mittelpunkt gestellt habe. Infolgedessen wurden die praktisch wichtigsten Fragen, wozu ich die erste Grundthese und das Problem der Individualisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (worauf die Rezensenten überhaupt nicht eingegangen sind) rechne, nicht in den Mittelpunkt meiner Ausführungen gestellt. Ich habe trotz der Verwendung von Beispielen und trotz des Versuches, praktische Hinweise zu geben, dadurch zum Ausdruck gebracht, daß ich mir nicht bei jeder These, jeder Begriffsbildung

³⁰⁾ Geräts, a. a. O. S. 8.

³⁴⁾ „Vorlesungsprogramm, Strafrecht (Allg. Teil), Berlin 1951“, § 18: Die strafrechtliche Verantwortung und Verantwortlichkeit. § 20: Die Kausalität als objektive Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. § 21: Die Schuld als subjektive Grundlage der Verantwortlichkeit.

³³⁾ Geräts, 'a. a. O. S. 20.

³⁶⁾ Geräts, a. a. O. S. 21.

³⁰⁾ Geräts, a. a. O. S. 21.

³¹⁾ Geräts, a. a. O. S. 89.

³²⁾ Geräts, a. a. O. S. 22.